



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

**vom 16. Dezember 1998
in Kraft ab 01. Februar 1999¹**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970²:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997³.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten⁴

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

Bei einem Einpersonenhaushalt	CHF 12'000.- pro Jahr
bei einem Zweipersonenhaushalt	CHF 15'600.- pro Jahr
bei einem Dreipersonenhaushalt	CHF 16'800.- pro Jahr
bei einem Vierpersonenhaushalt	CHF 19'200.- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	CHF 800.- pro Jahr

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höchstmieten alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes respektive an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

³ Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze⁵

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Jahreseinkommen CHF 33'000.- bei Einzelpersonen und CHF 42'000.- im Zweipersonen- bzw. Familienhaushalt zuzüglich eines Betrages von CHF 5'300.- pro weitere Person nicht übersteigt.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung⁶

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf wird mit 20% über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes berechnet

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren⁷

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind an die zuständige Verwaltungsstelle der Stadt Liestal unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle.

² Im Falle einer zustimmenden Entscheidung werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Rechtsschutz⁸

Gegen Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Stadtrat Einsprache erheben.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar und Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung des Gesuches ausbezahlt.

§ 13 Strafbestimmungen⁹

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

³ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

¹ Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 01. Februar 1999 genehmigt.

² SGS 180

³ SGS 844, in Kraft seit 01.01.1998

⁴ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

⁵ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

⁶ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

⁷ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009

- ⁸ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.05.2009, genehmigt und in Kraft am 10.12.2009
- ⁹ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 17.03.2021.